



Gewaltenteilung

Warum Demokratie Kontrolle braucht

Nikolas Eisentraut

Prof. Dr. Nikolas Eisentraut ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht der Leibniz Universität Hannover und des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung sowie Herausgeber des ersten Open-Access-Kommentars zum Grundgesetz.

Auf den ersten, unbefangenen Blick erscheint die Justiz mitunter als Gegenspieler der Demokratie: Gerichte können sich – in spezifischen Grenzen – über den Willen der demokratisch gewählten Mehrheit hinwegsetzen. Während Entscheidungen im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten unmittelbar demokratisch von den gewählten Abgeordneten getroffen werden, ist die Rechtsprechung nur auf eine reduzierte, weil abgeleitete Art demokratisch legitimiert: Richterinnen und Richter werden über Richterwahlausschüsse ins Amt gewählt – beziehungsweise für das Bundesverfassungsgericht hälftig durch Bundestag und Bundesrat (Art. 93 Abs. 2 S. 2 GG).

Hier stellt sich die Frage: Kann es sein, dass das Bundesverfassungsgericht Parlamentsgesetze für unwirksam, weil verfassungswidrig erklärt? Die Frage nach der Rolle des höchsten deutschen Gerichts ist berechtigt und wird in der Literatur ausführlich diskutiert (etwa in: Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger, Das entgrenzte Gericht, 2011). Allerdings werden solche Fragen auch von Populisten und Autokraten dazu missbraucht, um mit einem vermeintlich radikal-demokratischen Modell die Justiz im Allgemeinen und die Verfassungsgerichte im Speziellen zu destabilisieren. Urteile werden dann als »antidemokratisch«, weil dem Mehrheitswillen widersprechend, kritisiert. Dahinter steht nicht weniger als der Versuch, die Kontrollfunktion der Justiz in der Demokratie zu delegitimieren. Einstmals liberale Demokratien sollen so »fit« für die Autokratie gemacht werden, indem der Mehrheitswille absolut gesetzt wird.

Aber eine Demokratie, in der sich die gewählte Mehrheit keinerlei Beschränkungen unterwerfen muss, läuft akut Gefahr, ihre eigenen Funktionsbedingungen zum Zwecke des Machterhalts abzuschaffen. Zugespielt gefragt: Was wird aus einer Demokratie, wenn eine demokratisch gewählte Mehrheit beschließt, dass es fortan keine Wahlen mehr gibt? Was wird aus einer Demokratie, wenn keine unabhängige Kontrolle mehr darüber existiert, ob sich

die Herrschenden auch an die demokratischen Spielregeln halten? Hinter der vermeintlich radikal-demokratischen Kritik an der Justiz steht also ein zutiefst undemokratischer Angriff auf das, was unsere liberale Demokratie schlechthin konstituiert: die Gewaltenteilung.

Jüngste Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz in Polen, in Ungarn, aber auch in den USA und in Deutschland machen es erforderlich, dass wir uns dieses Prinzips erneut versichern. Die Idee der Gewaltenteilung wurde grundlegend von Montesquieu (Vom Geist der Gesetze, 1748) ausgearbeitet und steht für die Abkehr von absolutistischen Machtansprüchen. Sie findet sich in allen großen demokratischen Verfassungen, von der US-Verfassung von 1787 über die französische Verfassung von 1791 bis hin zu unserem Grundgesetz von 1949. Gerade in Deutschland steht die Gewaltenteilung sinnbildlich für die Überwindung des totalitären Führerstaats und der nationalsozialistischen Diktatur. Staatsgewalt wird in der Demokratie zwar stets auf das Volk zurückgeführt (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.«), aber ihre Ausübung wird nicht monopolisiert, sondern den drei Gewalten Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung zugewiesen (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG).

»
**Gerade in Deutschland steht
die Gewaltenteilung sinnbildlich
für die Überwindung des
totalitären Führerstaats.**
«

Für die Rechtsprechung konkretisiert sich die Gewaltenteilung in der Vorgabe richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Diese Unabhängigkeit ist nicht antidemokratisch: Richterinnen und Richter sind in demokratischen Verfahren ins Amt gelangt, in ihrer Tätigkeit dem Gesetz unterworfen und damit an den Willen

des demokratischen Gesetzgebers gebunden. Für das Bundesverfassungsgericht, das nur eine Bindung ans Grundgesetz kennt, wurden dafür Konzepte richterlicher Zurückhaltung (»political/judicial restraint«) aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum adaptiert, um einer Entgrenzung des Gerichts vorzubeugen.

Das Urteil im konkreten Einzelfall muss indes allein der Rechtsprechung obliegen: Weder die Legislative noch die Exekutive dürfen hierauf unmittelbaren Einfluss nehmen. So sollen der Rückfall in den Absolutismus verhindert, die Ausübung von Staatsgewalt durch Exekutive und Legislative rechtsstaatlich kontrolliert und unsere Grundrechte geschützt werden.

Dies sollten wir als gesellschaftlichen Konsens verinnerlichen. Erst dann können wir uns in einem zweiten Schritt darüber verständigen, welche Schutzmaßnahmen wir ergreifen müssen, um autoritären Gefährdungen der Justiz zu begegnen und die dritte Gewalt resilienter zu machen (zu diesem Anliegen jüngst Zillesen/Brandau/Laude, Das Justizprojekt, 2026).

Roman Herzog Forschungspreis 2026: Zukunft entsteht im Handeln



In ihrer Festrede zum Roman Herzog Forschungspreis 2026 hob Prof. Dr. h. c. Jutta Allmendinger die Bedeutung von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft für das Funktionieren einer wertegeleiteten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hervor. Werfen Sie einen Blick auf das Video!

